



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

- Beschwerdeführerin -

verfahrensbevollmächtigt:

gegen

den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 9. August 2022
- 6 S 733/22 -

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und die Richterin Wiegand

am 5. September 2022 einstimmig b e s c h l o s s e n:

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Stadt Karlsruhe verpflichtet, den Betrieb der Spielhalle „XXX“, XXX, XXX, durch die Beschwerdeführerin bis zur Entscheidung über das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren zu dulden.

Das Land Baden-Württemberg hat der Beschwerdeführerin die im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit wird für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf 10.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg.

1. Nach § 25 Abs. 1 VerfGHG kann der Verfassungsgerichtshof, wenn es zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist, in einem anhängigen Verfahren einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgebracht werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre. Bei offenem Ausgang muss der Verfassungsgerichtshof die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. VerfGH, Beschlüsse vom 15.3.2022 - 1 VB 156/21 -, Juris Rn. 19 sowie vom 21.1.2019 - 1 GR 1/19 -, Juris Rn. 21 und - 1 GR 2/19 -, Juris Rn. 22; StGH, Beschluss vom 30.10.2014 - 1 VB 56/14 -, VBIBW 2015, 154).

Das Verfahren nach § 25 Abs. 1 VerfGHG ist nicht darauf angelegt, möglichst lückenlos vorläufigen Rechtsschutz zu bieten (vgl. VerfGH, Beschlüsse vom 22.11.2021 - 1 GR 159/21 -, Juris Rn. 27 und vom 25.6.2021 - 1 GR 69/21 -, Juris Rn. 45 m.w.N.). Der zulässige Inhalt einer einstweiligen Anordnung ist grundsätzlich durch den möglichen Inhalt einer Verfassungsbeschwerdeentscheidung beschränkt (vgl. Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl., 2020, § 32 Rn. 31). Gleichwohl kann eine einstweilige Anordnung auch eine Regelungsanordnung enthalten, also eine Verpflichtung aussprechen, auch wenn die Verfassungsbeschwerde nur eine Feststellung sowie Aufhebung mit Zurückverweisung zur Folge haben kann. Eine Regelungsanordnung ist möglich, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich ist (vgl. BVerfGE 67, 149; 86, 46).

2. Die vorliegende Verfassungsbeschwerde ist weder von vornherein unzulässig, noch offensichtlich unbegründet. Sind somit deren Erfolgsaussichten offen, kommt es für den Erlass der einstweiligen Anordnung entscheidend auf die Folgenabwägung an.

Aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ergibt sich, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Abwehr eines schweren Nachteils erforderlich ist.

Ein weiterer Betrieb der Spielhalle ohne die mit dem vorliegenden Eilantrag erstrebte Duldung scheidet angesichts der Gefahr von ordnungswidrigkeiten- und/oder strafrechtlichen Konsequenzen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 LGlüG, § 284 StGB) aus. Ohne den begehrten Ausspruch der vorläufigen Duldung des Weiterbetriebs wäre die Beschwerdeführerin deshalb gezwungen, die Spielhalle weiterhin geschlossen zu lassen. Die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen wären gravierend und könnten durch eine der Verfassungsbeschwerde stattgebende Entscheidung in der Hauptsache voraussichtlich nicht mehr (gänzlich) beseitigt werden.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin bislang lediglich zwei kleine Spielhallen mit insgesamt 16 Spielgeräten sowie zwei daran angeschlossene Bistros mit jeweils zwei weiteren Spielgeräten betrieben hat, also über keine weiteren Betriebsfelder und damit keine weiteren Einnahmequellen verfügt, und dass ihre finanziellen Reserven sehr gering sind. Zwar sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen teilweise schwer nachvollziehbar und wohl nicht ausschließlich auf die hier betroffene Spielhalle, sondern auch auf ihre zweite Spielhalle bezogen. Gleichwohl ergibt sich aus ihnen hinreichend deutlich, dass der Beschwerdeführerin ohne Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung in absehbarer Zeit die Insolvenz droht. Denn ihre geringen finanziellen Reserven erlauben auch unter Berücksichtigung naheliegender Sparmaßnahmen keine Überbrückung des Zeitraums bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache (die angesichts der bereits terminierten mündlichen Verhandlung in Parallelverfahren für das Frühjahr 2023 angestrebt wird). Der Vortrag der Stadt Karlsruhe, wonach auch bei Erlass der einstweiligen Anordnung noch innerhalb dieses Zeitraums der Beschwerdeführerin ausweislich der von ihr vorgelegten Unterlagen die Zahlungsunfähigkeit drohe, steht dem Erlass der einstweiligen Anordnung nicht entgegen. Denn ohne die einstweilige Anordnung würde der Beschwerdeführerin von vornherein die Chance genommen, ihre wirtschaftliche Situation durch geeignete Maßnahmen zu verbessern.

Demgegenüber erweisen sich die Folgen, die die Stadt Karlsruhe bei einem Erlass einer einstweiligen Anordnung zu tragen hätte, falls die Verfassungsbeschwerde später keinen Erfolg hätte, von geringerem Gewicht. Zwar hat sie die zwischen der Spielhalle der Beschwerdeführerin und der im näheren Umfeld liegenden Konkurrenzspielhalle zu treffende Auswahl im Hinblick auf die Unterschreitung des Mindestabstands nach § 42 Abs. 1 LGLüG zugunsten der Konkurrenzspielhalle getroffen. Die Ablehnung des Erlaubnisantrags der Beschwerdeführerin durch Bescheid vom 1. Dezember 2021 ist jedoch noch nicht bestandskräftig; auch die Erlaubniserteilung zugunsten der Konkurrentin ist von der Beschwerdeführerin im Wege eines Drittwiderspruchs angefochten worden.

Auch die Verwirklichung der aus Sicht des Gesetzgebers überragenden Ziele der Verhinderung der Spiel- und Wettsucht sowie des Jugendschutzes hat bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde gegenüber den Interessen der Beschwerdeführerin zunächst zurückzutreten (vgl. VerfGH, Beschluss vom 15.3.2022 - 1 VB 156/21 -, Juris Rn. 25 m.w.N.). Denn durch den vorläufigen Fortbetrieb der Spielhalle droht keine derart gravierende Gefährdung des Gemeinwohls, dass eine sofortige Einstellung des Spielhallenbetriebs erforderlich und eine vorläufige Fortführung nicht hinzunehmen wäre. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Spielhallenbetrieb am bisherigen Standort bereits seit mehreren Jahren erfolgt, zuletzt aufgrund einer bis zum 30. Juni 2021 befristeten Erlaubnis der Stadt Karlsruhe vom 1. Juni 2017, und seitens der Stadt auch nach Ablauf dieser Härtefallerlaubnis zunächst keine intensiven Schließungsbemühungen zu erkennen waren.

3. Die Entscheidung über die Auslagererstattung für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beruht auf § 60 Abs. 4 VerfGHG.

Der Gegenstandswert für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 RVG auf 10.000,- Euro festgesetzt. Der nach § 37 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 RVG im Regelfall einzusetzende Wert wird wegen der Bedeutung der Sache – wozu auch der Erfolg des Antrags gehört – hier verdoppelt (vgl. VerfGH, Beschluss vom 15.3.2022 - 1 VB 156/21 -, Juris Rn. 27; StGH, Beschluss vom 30. Oktober 2014 - 1 VB 56/14 -, Juris Rn. 47).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Wiegand